

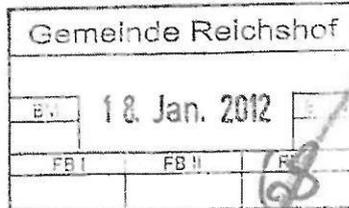


OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG
UND MOBILITÄT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Bürgermeister der
Gemeinde Reichshof
Postfach 11 60
51571 Reichshof



Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Eberz
Zimmer-Nr.: 1.08
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6113
Fax: 02261 88-6104

alexander.eberz@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 13.01.2012

Bauleitplanung der Gemeinde Reichshof

hier: **BP. Nr. 67 "Gewerbegebiet Wildbergerhütte - An der Wiehl"**

-Beteiligung gemäß § 4, Absatz 2 BauGB-

Schreiben / Mail der Gemeinde Reichshof vom 15.12.2011; Az.: III/68

Meine Stellungnahme vom 10.11.2011 (frühzeitige Unterrichtung)

Zu der im Rahmen der vorgenannten Verfahrensphase vorgelegten Fassung des Bebauungsplanes Nr. 67 wird von Seiten des Oberbergischen Kreises wie folgt Stellung genommen:

aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Gegen die vorgesehene Erweiterung bestehen keine Bedenken, wenn die Nutzung in dem beschriebenen Umfang erfolgt und entsprechend in dem Bebauungsplan festgeschrieben wird. Das Schmutzwasser ist wie beschrieben in einer abflusslosen Grube zu sammeln und für die Regenwassereinspeicherung ist die wasserrechtliche Erlaubnis anzupassen. Auf die diesbezüglich bereits stattgefundenen Abstimmungsgespräche wird verwiesen.

aus bodenschutzrechtlicher Sicht

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

In der Begründung Teil I wird unter Punkt 10 Boden aus dem Ergebnis eines Gutachtens zur „Altlastenerkundung und Deklarationsuntersuchung“ der Kühn Geoconsulting GmbH, Bonn vom 22.09.2008 für das Flurstück 725 zitiert.

Bei bodenschutzrechtlicher Bewertung dieses Gutachtens ergibt sich - entgegen der Beurteilung der Kühn Geoconsulting GmbH - für den anfallenden Bodenaushub im Plangebiet:

- Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.
Er darf nicht im Bereich von Kinderspielflächen aufgebracht werden.
- Bodenaushub
Für den ausgehobenen Unterboden ab ca. 0,25 m Tiefe besteht in Anlehnung an die LAGA 20 (2004) aus abfallrechtlicher Sicht nach den Analysenergebnissen der Mischprobe MP 1 die Möglichkeit der Verwertung z. B. für einen eingeschränkten offenen Einbau (Einbauklasse 1 nach LAGA) in folgende technische Bauwerke:
 - Straßen, Wege, Verkehrsflächen (Ober- und Unterbau)
 - Industrie-, Gewerbe- und Lagerflächen (Ober- und Unterbau)

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

- Unterbau von Gebäuden
- Unterbau von Sportanlagen

Es wird empfohlen, Begründung und Umweltbericht zum Bauleitplan an der entsprechenden Stelle zu modifizieren.

aus landschaftspflegerischer Sicht

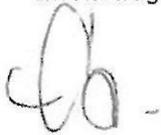
Wie bereits in meiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsphase ausgeführt bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen des Baugesetzbuches sind die Kommunen jedoch gehalten, im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan, durch rechtliche Sicherung Sorge dafür zu tragen, dass die nach fachplanerischer Bewertung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, tatsächlich und eingriffsnah durchgeführt werden (§ 1a, Absatz 3 in Verbindung mit § 214, Absatz 3, Satz 1 BauGB). Bereits im Rahmen meiner vorgenannten Stellungnahme zur ersten Beteiligungsphase habe ich auf die Notwendigkeit der verbindlichen Festlegung von Herstellungs- und Fertigstellungsterminen für die ermittelten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes hingewiesen. Mit der im aktuellen Verfahrensstand vorliegenden Planfassung fehlen jedoch abermals diesbezüglich verbindliche Aussagen. Sofern mit der Fortschreibung der Planung und Planinhalte entsprechende Festsetzungen zur zeitlichen Fertigstellung des planinternen Ausgleichs getroffen werden bestehen gegen das Vorhaben von hier aus keine Bedenken.

Die, ebenfalls nach der ökologischen Bilanzierung, in Verbindung mit der Planrealisierung planextern durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (*Umwandlung eines gewässernahen Nadelholzbestandes in einen standortgerechten Sumpfwald in einem Nebensiefen der Wiehl*), sind von der Gemeinde anlässlich der jeweils jährlich durchzuführenden Bilanzierung des kommunalen Ökokontos nachzuweisen.

Darüber hinaus bestehen gegen die Planung derzeit keine Bedenken bzw. es werden zum aktuellen Verfahrensstand von hier aus keine weiteren Anregungen zur Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



(Eberz)